

Bebauungsplan Nr. 14/2 "Wittgensteiner Straße"

Text zur Satzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167/SGV. NW. 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 231) hat der Rat der Stadt Siegen durch Beschluß vom 7. Juni 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 14/2 "Wittgensteiner Straße" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und dem Text zur Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen.

§ 3

Baugestaltung

Die Dachneigung der Häuser beträgt 25°. Es sind nur Satteldächer zugelassen. Die Dacheindeckung muß dunkelfarbig erfolgen.

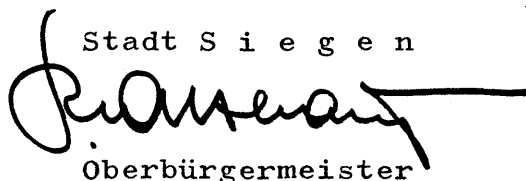
Neufassung siehe Rückseite

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Siegen, den 28. Juni 1967

Stadt S i e g e n

Oberbürgermeister

Der Satzungstext wird aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 31.1.1968 ergänzt. Der § 3 erhält jetzt folgende Fassung:

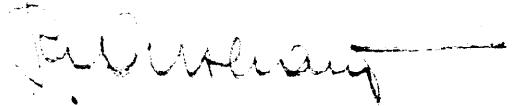
§ 3

Baugestaltung

1. Die Erdgeschoß-Fußbodenoberkante der Gebäude muß an der bergseitigen Gebäudefront ≤ 20 cm über dem gewachsenen Gelände liegen.
2. Drempel (Kniestücke) sind unzulässig.
3. Die Dachneigung der Häuser beträgt 25 °. Es sind nur Satteldächer zugelassen. Die Dacheindeckung muß dunkelfarbig erfolgen.

Siegen, den 8.2.1968

Stadt S i e g e n



Oberbürgermeister

